



IN DIESER AUSGABE:

Aktueller Stand zur Datenübermittlung in Drittländer

Die Haftungsfrage

Der Umgang mit dem Recht auf Auskunft

Newsletter Juni 2021 **Datenschutz**

Liebe Leserinnen und Leser,

in unserem Juni Datenschutz-Newsletter stellen wir Ihnen neben den aktuellen News zur Datenübermittlung in Drittländer zwei weitere Themen vor, zu denen uns in letzter Zeit vermehrt Fragen unserer Kunden erreicht haben und die wir Ihnen genauer erläutern möchten.

Viel Spaß beim Lesen!

Ihre ANMATHO AG

Aktueller Stand zur Datenübermittlung in Drittländer



Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an externe Dienstleister in Drittländer ist seit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs im Juli 2020 sehr restriktiven Bedingungen unterworfen. Insbesondere die Nutzung von Dienstleistern in den USA ist seitdem nicht mehr rechtskonform möglich. Über das Thema und die Hintergründe wurde bereits mehrfach hier bei uns und in der Fachpresse berichtet.

Bisher ist es in dem Thema ‚ruhig geblieben‘, aktuell nimmt das Problem aber Fahrt auf. Die Aufsichtsbehörden haben ersten Verlautbarungen zufolge die Absicht, mit einem gemeinsam koordinierten Verfahren länderübergreifend in Unternehmen mit Datenverkehr an Dienstleister in Drittstaaten Befragungen durchzuführen.

Für die deutschen Unternehmen wird es daher zunehmend dringlich, sehr sorgfältig die im Unternehmen eingesetzten Dienstleister zu prüfen und eine unzulässige Datenübermittlung zu beenden oder Maßnahmen zur Sicherung der Daten zu ergreifen.

Die hierbei grundsätzlich mögliche Abgabe von Garantien und anderen vertraglichen Absicherungen (wie Standardvertragsklauseln) ist bei US-amerikanischen Dienstleistern aber nicht wirklich hilfreich, weil diese privatwirtschaftlichen Vereinbarungen den Durchgriff der amerikanischen Aufsichtsbehörden nicht nachhaltig verhindern können.

Die Standardvertragsklauseln wurden seitens der EU in diesen Tagen überarbeitet und beschlossen. Nach der Veröffentlichung in den Gesetzblättern sind sie nach einer Übergangszeit verbindlich in den Vertragsbeziehungen mit den Dienstleistern in Drittstaaten anzuwenden. Inwieweit hierdurch auch das Problem mit US-amerikanischen Dienstleistern nachhaltig gelöst wird, bleibt abzuwarten. Wir werden hierzu berichten.

In jedem Fall empfiehlt es sich, in einem ersten Schritt erst einmal die notwendige Transparenz herzustellen und zu dokumentieren, welche Dienstleister eingesetzt und welche Datenarten an sie übermittelt werden. Bei dieser Gelegenheit sollte auch gleich mit geprüft werden, ob die genutzten Funktionen des Dienstleisters wirklich unverzichtbar sind oder ob es gesetzeskonforme Alternativen gibt.

Hinweis: Gleichberechtigung wird bei uns großgeschrieben. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir in diesem Newsletter aber auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d).

Die Haftungsfrage

In unserer Arbeit stellen wir immer wieder fest, dass es Unsicherheiten bei dem Thema „Haftung bei Datenschutzverstößen“ gibt. Häufig wird davon ausgegangen, dass Unternehmen nur für Datenschutzverstöße von Führungskräften verantwortlich sind. Dies fußt darauf, dass im deutschen Recht im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) - insbesondere [§ 30 OWiG](#) - ein Unternehmen für einen Verstoß seines Mitarbeiters nur dann haftet, wenn dieser der Unternehmensleitung oder Führungsebene angehört.



Das Landgericht Bonn hat im Rahmen eines Bußgeldverfahrens durch das Urteil vom 11. November 2020 gegen das Telekommunikationsunternehmen 1&1 jedoch deutlich gemacht, dass Unternehmen für einen Datenschutzverstoß gem. Art. 83 DS-GVO unabhängig davon haftbar sind, ob der Mitarbeiter, der den Datenschutzverstoß beging, eine Leitungs- oder Führungsposition ausübt. Hintergrund für diese Bewertung ist, dass die ausschließliche Anwendung des § 30 OWiG im Falle eines Datenschutzverstoßes zu Einschränkungen der Bußgeldverhängung führen würde. Zudem würde die Gefahr einer europaweiten unterschiedlichen Sanktionierungspraxis im Rahmen von Datenschutzverstößen bestehen, was der Sanktionierung auf der Grundlage europaweit einheitlicher Vorschriften entgegenstehen würde.

Wir können jedem Unternehmen nur empfehlen, alle Mitarbeiter durch Awareness-Maßnahmen regelmäßig auf das datenschutzkonforme Verhalten am Arbeitsplatz zu schulen.

Der Umgang mit dem Recht auf Auskunft



Die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) regelt seit 2018 die besonderen Rechte zum Schutz der personenbezogenen Daten. Dazu gehört auch das Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO).

In der täglichen Praxis ergeben sich für die auskunftspflichtigen Unternehmen eine ganze Reihe von Stolpersteinen und Versäumnissen, die teilweise zu Schadensersatzklagen von Betroffenen oder zu Überprüfungen seitens der Aufsichtsbehörden führen. Wir empfehlen den verantwortlichen Unternehmen daher eine umfassende Überprüfung der betriebsinternen Beantwortungsprozesse. Insbesondere sollten folgende Punkte beachtet werden:

- Durch die Einrichtung einer unternehmensweiten Koordinations- und Kommunikationsstelle können Lücken in der Beantwortung oder die Herausgabe nicht freigegebener Aussagen verhindert werden.
- Die Auskunftersuchenden müssen zuverlässig identifiziert werden, um die Weitergaben von personenbezogenen Daten an nichtberechtigte Dritte zu vermeiden.
- Auskünfte mit detaillierten Daten sollten nicht per E-Mail verschickt werden. Soweit bekannt, kann die Datenauskunft z.B. an die Postanschrift geschickt werden. Ebenso sind mündliche Auskünfte am Telefon verboten.
- Das verantwortliche Unternehmen muss sicherstellen, dass eine vollumfängliche Auskunft erfolgt. Es reicht also nicht, nur in der Rechnungsdatei nachzuschauen, wenn für den Auskunftersuchenden daneben z.B. auch eine umfangreiche Konversation im CallCenter gespeichert wurde.
- Die gesetzlich zulässigen Speicherfristen der Daten sind unbedingt zu beachten.
- Auskünfte an ‚berechtigte Dritte‘ (z.B. Anwälte, gerichtlich bestellte Vormunde usw.) dürfen nur nach Vorlage einer schriftlichen Einwilligungserklärung des Betroffenen bzw. dem entsprechenden Gerichtsbeschluss oder einer gleichwertigen Bescheinigung erteilt werden.

Die Nichtbeachtung von Auskunftersuchen, das Verstreichen lassen von Fristen oder die Herausgabe falscher oder lückenhafte Auskünfte können mit hohen Bußgeldern geahndet werden. Dieses Thema sollten daher nicht auf die ‚leichte Schulter‘ genommen werden